

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

180 (4.7.1890)

Rechtspredung.

\* Leipzig, 2. Juli. (Reichsgericht.) Bei der Enteignung eines Grundstücks können nach einem Urtheil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, unter Umständen auch solche Vortheile, auf deren Fortdauer der Expropriat einen Rechtsanspruch nicht hatte, bei Feststellung der Enteignungsschädigung in Betracht gezogen werden, wenn eine begründete Aussicht auf deren Fortdauer zur Zeit der Enteignung besteht, wodurch naturgemäß der Kaufwerth des Grundstücks beeinflusst wird. Geht aber diese Eigenschaft des Grundstücks in Folge der die Enteignung veranlassenden Anlage selbst verloren, so kann dieselbe auch bei der Abschätzung nicht berücksichtigt werden, weil für diese der faktische Zustand zur Zeit der Enteignung maßgebend ist.

Der von einer offenen Handelsgesellschaft im Konkurs geschlossene Zwangsvergleich begrenzt, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Civilsenats, zwar auch den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen, berührt aber nicht das Pfandrecht, welches einer dieser Gesellschafter an seinem Privatvermögen für die Konkursforderung eines Gesellschaftsgläubigers bestellt hatte. Dieser Gläubiger kann wegen seines durch den Vergleich entstehenden Ausfalls aus dem Pfandobjekt Befriedigung suchen.

Für die Klage gegen einen Ausländer, welcher in Folge eines von ihm im Zustande geführten Prozesses an seinen inländischen Anwalt einen Anspruch auf Herausgabe der von diesem geführten Manualakten hat, ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, deshalb nicht ohne weiteres das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich diese Manualakten befinden, auch wenn die Akten einen nennenswerthen Matulaturwerth haben.

Ist entgegen dem Statut einer eingetragenen Genossenschaft etc., wonach zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Vereinsfirma die Unterschrift mehrerer Vorstandsmitglieder erforderlich ist, dem als Kassierer fungierenden Vorstandsmitglied von den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäftsführung und insbesondere die Aufnahme von Darlehen in vollem Umfange fortwährend wissenschaftlich überlassen worden, so ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, der Verein verpflichtet, alle Einzahlungen von Darlehen seitens gutgläubiger Darlehensgeber, welche der Kassierer namens des Vereins entgegengenommen hat, anzuerkennen, gleichviel ob der Kassierer die Einzahlung jodann in die Geschäftsbücher des Vereins eingetragen hat oder nicht.

Hat ein Bankier den ihm von seinem Kommittenten zu Theil gewordenen Auftrag, für ihn Börsenpapiere zu kaufen und in Verwahrung zu nehmen, tatsächlich weder durch Ankauf von einem Dritten, noch durch Eintritt als Selbstkontrahent ausgeführt, trotzdem aber den Kommittenten in den Glauben versetzt, daß der Auftrag ausgeführt worden sei, so braucht nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, der Kommittent das Geschäft überhaupt nicht gelten zu lassen, selbst wenn sein Bankier in Wirklichkeit jederzeit bereit und im Stande war, die Effekten zu kaufen und zu liefern.

Kauft Jemand einen Gegenstand auf Abzahlung, um diesen Gegenstand alsbald zu verpfänden und sich aus einer Selbstverlegenheit zu befreien, unter Verschweigung dieser Verpfändungsabsicht, so liegt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, darin keine Vertragsänderung. Hat der Verkäufer sich an dem Verkaufsgegenstande bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises das Eigentum vorbehalten, so kann der Käufer

durch die Ausführung seiner Verpfändungsabsicht einer Unterschlagung sich schuldig machen.

Nach § 277 des Strafgesetzbuchs wird Derjenige, welcher unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgeellschaften Gebrauch macht, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, III. Strafsenat, ausgesprochen, daß unter diese Strafbestimmung auch die unberechtigte Ausstellung eines inhaltlich richtigen Gesundheitsattestes unter dem Namen eines Arztes seitens eines Anderen fällt.

In Bezug auf Art. 128 des Handelsgesetzbuchs („Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen“) hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, folgende Rechtsätze ausgesprochen: Allerdings beschränkt Art. 128 die Ausschließung nicht auf den Fall des Verschuldens des Auszuschließenden, wohl aber hat der Richter bei Prüfung der Wichtigkeit der geltend gemachten Ausschließungsgründe einen strengeren Maßstab anzuwenden, als bei einem Antrag auf Auflösung der Gesellschaft.

Ist der Antrag auf Ausschließung eines Gesellschafters auf ein Verschulden desselben gegründet, so kann dieser Antrag nur dann Erfolg haben, wenn es sich um schwere Verschulden und nicht um kleine Unregelmäßigkeiten handelt. Auch können gesetz- und vertragswidrige Handlungen der auf Ausschließung klagenden Gesellschafter vom Beklagten zum Zweck der sog. Kompensation des Verschuldens geltend gemacht werden. Ueberhaupt kann das Verhalten der anderen Gesellschafter für die Beurtheilung des Verhaltens des Auszuschließenden vom Richter in Betracht gezogen werden. „Wenn es sich um Anwendung des Art. 128 handelt, liegt dem Richter noch eine weitere Denkfategorie ob, als bei Anwendung des Art. 125. Wird Auflösung beantragt, so ist nur die Frage, ob irgend ein wichtiger Grund für die Auflösung vorhanden ist, zu beantworten, und es ist, wenn diese bejaht ist, von weiterer Untersuchung abzusehen. Die Auflösung der Gesellschaft ist an sich eine alle Gesellschafter gleichmäßig berührende rechtliche Thatfache. Anders bei Art. 128. Die Ausschließung ist gegen einen einzelnen Gesellschafter gerichtet. Dieser wird in besonderer Weise von ihr getroffen. Der Richter hat darum zu untersuchen, ob zur Herbeiführung dieses besonderen Erfolges ein besonderer Grund vorliegt. Allerdings beschränkt Art. 128 die Ausschließung nicht auf den Fall des Verschuldens des Auszuschließenden, nur „in der Person desselben muß der Grund liegen“, und das kann auch ganz ohne Verschulden desselben vorkommen, z. B. im Fall des Art. 125 Nr. 5 (Unfähigkeit des Gesellschafters zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen). Allein gerade der Umstand, daß die Spitze der gesetzlichen Bestimmung gegen einen einzelnen Gesellschafter gerichtet ist, welcher zu Gunsten der übrigen Gesellschafter in eine unvorteilhafte, jedenfalls von ihm nicht gewollte Lage versetzt werden soll, weist darauf hin, daß der Richter im Sinne des Gesetzgebers handelt, wenn er die Frage, ob der Ausschließungsgrund verschuldet ist oder nicht, in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, und wenn er bei Prü-

fung der Wichtigkeit des geltend gemachten Ausschließungsgrundes einen strengen Maßstab anwendet. — Es kann darum nicht als verfehlt erachtet werden, wenn im ersten Urtheil es als Aufgabe des Richters bezeichnet wird, „den fast pönalen Charakter, die schwerwiegende Wirkung und die durchaus exzeptionelle Natur der in Frage stehenden Maßregel im Auge zu behalten“. Das Gleiche gilt von der weiteren Ausführung des ersten Richters: „Vor Allem ist festzuhalten, daß nur schwere Verfehlungen gegen die Gesellschaft und nicht kleine Unregelmäßigkeiten, wie sie in jeder Gesellschaft ohne erheblichen Nachtheil vorkommen, die Grundlage des Urtheils bilden können“. — Ferner ist zu bemerken, daß das Zusammenreffen mehrerer, wenn auch ganz verschiedener Auflösungsgründe regelmäßig zu Gunsten der Auflösung zu verwerthen sein wird, betreffs der Ausschließung jedoch die Wirkung oft eine ganz andere sein kann. Das Verhalten der anderen Gesellschafter kann für die Beurtheilung des Verhaltens des Auszuschließenden darum von großer Bedeutung werden, weil es das letztere möglicherweise in einem ganz anderen Lichte erscheinen läßt, wie es sich für sich allein betrachtet zeigt. Gerade im vorliegenden Falle tritt dies besonders deutlich entgegen. Beide Vorberichter führen mit Grund aus, daß Handlungen des Beklagten, welche an und für sich betrachtet möglicherweise als die Ausschließung rechtfertigend aufgefaßt werden könnten, diesen ihren Charakter verlieren, wenn sie mit Handlungen anderer Gesellschafter zusammengestellt werden und wenn man die unter den Gesellschaftern herrschende Uebung berücksichtigt. — Mit Recht ist von den Vorberichtern auch hervorgehoben worden, daß gesetz- und vertragswidrige Handlungen der auf Ausschließung klagenden Gesellschafter vom Beklagten zum Zwecke der sogenannten Kompensation des Verschuldens geltend gemacht werden können.“

Literatur.

H. Die letzten Jahre waren ungemein reich an Gesetzen und Verordnungen zum Ausbau der durch das Rechtspolizeigesetz vom 6. Februar 1879 nur in ihren Grundzügen reformirten freiwilligen Gerichtsbarkeit unseres Landes. Einmal erfuhr dieses Gesetz selbst durch das Gesetz vom 30. Juli 1888, sowie durch das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene neue Beamten-Gesetz zahlreiche Änderungen, dann aber wurden die Lücken des Systems durch zahlreiche selbständige legislative Akte ausgefüllt. Es gehören hierher insbesondere die Rechtspolizeibehörden (Geschäftsordnung für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden) und die Notariatsordnung (Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte), beide vom 2. November 1889, ferner die Landesverordnungen vom 30. August 1888, die Bildung und Geschäftsführung der Notarkammern betr., die Waisenrichterordnung vom 30. Oktober 1889 und die Dienstweisung für Waisenrichter vom 2. November 1889, die Dienstweisung für Vormünder und die für Gegenvormünder, beide vom 9. Juni 1888, die Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden vom 12. November 1889, zahlreiche Justizministerialektre und kleinerer Gesetze (Theilungsverfahren, Erbeseinigungen, Zwangsverziehung etc.) nicht zu gedenken. Dem für alle Beamten der freiwilligen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie für die dabei interessirten Privaten gleich dringenden Bedürfnis, diese, namentlich im wesentlichen abgeschlossene Gesetzgebung in einer handlichen Form vereinigt zu sehen, hat der Verlag von J. Bensheimer in Mannheim nun durch ein hübsch ausgestattetes Bändchen (409 S., Preis 4 M., gebunden 4 M. 50 Pf.) abgeholfen. Es trägt den Titel: Die Rechtspolizeigesetzgebung für das Großherzogthum Baden nebst den dazu erlassenen Verordnungen und Dienstweisungen, größtentheils mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen von E. Hauger, Landgerichtsrath in Mannheim. Die übersichtliche Zusammenstellung der im Gesetz- und Verordnungsblatt zerstreuten Gesetze, namentlich aber auch die den Gebrauch sehr erleichternden Noten des

Eine Aüge.

Von Ch. Döel. (Fortsetzung.)

„Postlagernd! Auch das noch!“ seufzte der Kommerzienrath enttäuscht, der jetzt auch den letzten Weg zur Aufklärung über die Person des Adressaten versperrt fand.

„Ja, postlagernd!“ wiederholte seine Gattin bitter. „Natürlich! Solche Briefe läßt ein verheiratheter Mann nicht in seine Wohnung kommen. Das Unrecht scheint den offenen Weg, es schlecht auf Hintertreppen. O, es ist empörend! Noch niemals ward eine Frau so schmächtig betrogen, mit so kaltblütiger Berechnung hintergangen, wie ich. Aber das ist meine letzte Stunde in diesem Hause. Nicht eine Minute bleibe ich länger unter einem Dache mit einem solchen Mann. Ich gehe fort, fort aus diesem Hause, aus dieser Stadt. Das Uebrige wird mein Rechtsanwalt veranlassen. Dich, Du Schändlicher, wird die Reue noch erfassen, aber dann wird es zu spät sein. Ja, zu spät wirst Du Dein Unrecht erkennen, wenn —“

„Nun hört mir endlich einmal mit dieser konfusigen Geschichte auf.“ schrie Streumüller, mit einem vor Erregung rothen Kopf durch das Zimmer rennend. „Da muß ja der vernünftigste Mensch verückt werden. Ist das eine heillose Sache. Laßt mich doch einen verständigen Gedanken fassen — das wirbelt mir ja Alles im Kopfe herum. Was gibt's denn schon wieder?“ schrie der Kommerzienrath das Mädchen an, das in's Zimmer trat.

„Aber Herr Rath,“ versetzte das eingeschüchterte Mädchen, „ich kann doch nichts dafür, daß dieser Herr —“

„Was für ein Herr? Wer will etwas von mir?“

„Aber Herr Rath, dieser Herr hier —“ das Mädchen reichte schüchtern eine Karte hin — „möchte den Herrn Rath sprechen.“

„Mich sprechen! Fehlt mir gerade noch! Ich bin nicht zu sprechen, ich will Niemand sprechen. Der Herr soll sich zum Teufel scheren! Wer ist es denn eigentlich?“

„Herr Arnold Braunlopf, Herr Rath!“

„Braunlopf!“ rief Streumüller, und wie ein Zubekuf klang

der Name von seinen Lippen. Während er bisher mit großen Schritten durch das Zimmer gelaufen war, daß die Rippen auf den Tischen ätzteten, hielt er plötzlich inne und faßte das erschrockene Mädchen heftig am Arm. „Den sendet der Himmel! Herein mit ihm, so schnell als möglich. Hören Sie nicht?“ Und der Rath schob das hoffschüttelnde Mädchen fast gewaltsam zur Thür hinaus.

Die Kommerzienrathin begann wirklich um den Verstand ihres Mannes besorgt zu werden. Das Erstaunen über das räthselhafte Verhalten ihres Gatten war noch größer als ihr Born und sie rief: „Du willst Herrn Braunlopf empfangen? Du, der ihm erst die Thür geöffnet hast? Und Du bist so entzückt über seinen Besuch, als ob Dir gar Niemand willkommen sein könnte?“

„Natürlich! Nun muß sich ja Alles auflären. Der kommt im rechten Augenblick. Er kann es bezogen, daß ich gestern bei Dressel war und nur in Herrengesellschaft dort war. Er war nämlich auch dort und saß am Tische nebenan. Er hat mich gesehen, denn er grüßte. Nun werdet Ihr mir doch glauben müssen. Eugenie, geh hinaus!“

„D nein, Papa, ich bleibe.“

„Du gehorcht, sage ich Dir.“

„Nein Papa, diesmal gehorche ich nicht und habe Gründe, nicht zu gehorchen. Ach, Arnold!“ rief Eugenie leidenschaftlich, als nun die Thür aufging und Herr Braunlopf in's Zimmer trat. Der Kommerzienrath ging dem Ankommenden rasch und freudig entgegen und schüttelte ihm die Hand wie einem alten lieben Bekannten, den man seit langer Zeit wiedersehst. Herr Braunlopf war auf so viel Lebenswürdigkeit gar nicht vorbereitet, denn er sagte mit zweifelndem Gesicht:

„Ein so herzlicher Empfang, Herr Kommerzienrath? Das hatte ich in der That nicht erwartet, nachdem Sie bei meiner letzten Anwesenheit in diesem Hause —“

„Ach was, lassen Sie doch die alten Geschichten. Sie sind mir außerordentlich willkommen, Sie sind mir sogar nothwendig in diesem Augenblick. Sagen Sie, lieber Herr Braunlopf, waren Sie und ich nicht gestern Abend gleichzeitig bei Dressel?“

„Natürlich, Herr Kommerzienrath, damit hängt ja auch der Zweck meines Besuches zusammen.“

„Wie so? Wie soll ich das verstehen?“

„Der Herr Kommerzienrath gingen etwas früher als ich fort und waren in sehr fröhlicher Laune (Streumüller hustete ein paarmal auffallend stark) und dabei gaben Sie nicht Acht darauf, daß Sie an Stelle Ihres Ueberrocks den meinigen anzogen. Ich wurde erst darauf aufmerksam, als auch ich aufbrach.“

„Streumüller stand wie erstarrt da. Seine Frau und Frau Steinmetz sahen sich erkraunt und verlegen an und Niemand achtete in diesem Augenblick darauf, daß Eugenie auf Braunlopf zueilte und ihn auf das Herzlichste begrüßte. Dann rief Streumüller in heller Freude aus: „Unsere Ueberrocke vertauscht? Ja, dann läßt sich ja Alles auf! Dann ist also dieser Brief an Sie gerichtet?“ Der Kommerzienrath griff hastig nach dem verhängnißvollen Briefe und hielt ihn Braunlopf vor die Augen.

„Dieser Brief?“ entgegnete Braunlopf betreten. „Dieser Brief in Ihren Händen?“

„Gehört er Ihnen?“

„Ja, allerdings, Herr Rath. O, ich erinnere mich, ihn in der Tasche meines Ueberrocks gehabt zu haben.“

„Braunlopf,“ rief der Kommerzienrath entzückt, „kommen Sie her, ich muß Sie umarmen. Sie sind ein Goldmensch!“

„Aber Herr Rath, ich begreife nicht. Sie sind so außerordentlich freundlich und das Alles trotz dieses Briefes?“

„Trotz dieses Briefes? Sagen Sie, wegen dieses Briefes. Nun,“ frag Streumüller, sich mit triumphirender Miene zu seiner Frau wendend, „bist Du nun endlich überzeugt?“

„O, Herr Streumüller,“ sprach Braunlopf, „nachdem Sie mir wieder eine so freundliche Gesinnung zeigen, darf ich wohl auch erneut hoffen, daß Ihr Widerstand gegen meine Verbindung mit Ihrem Fräulein Tochter —“

„Ach was Widerstand. Ich leiste gar keinen Widerstand. Wenn Sie meine Tochter durchaus haben wollen, nun meinetwegen.“

(Schluß folgt.)

Herausgeber machen das Buch, dem auch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis beigegeben ist, für Richter, Verwaltungsbeamte, Anwälte, Notare, Gerichtsschreiber, Bürgermeister, Waisenrichter, Vormünder u. s. w. zu einem unentbehrlichen Rathgeber. Allen diesen sei es hiermit bestens empfohlen.

Das Resultat des deutsch-englischen Vertrages über die von den beiderseitigen Regierungen vereinbarten Gebietsabgrenzungen in Afrika hat gegenwärtig die Blicke der zivilisirten Welt wieder mehr als je auf den dunklen Erdtheil gelenkt. In diesem Augenblick muß das Erscheinen einer neuen Auflage der von dem bekannten geographischen Institut von Karl Flemming in Slogau herausgegebenen **Generalkarte von Afrika** mit doppelter Freude willkommen geheißen werden. Die Nachfrage nach dieser nunmehr bereits in 50. Auflage vorliegenden Karte von Afrika ist eine fortwährend so starke, daß in der Regel nach dem Erscheinen einer neuen Auflage auch schon der Druck der nächstfolgenden sofort wieder in Angriff genommen werden muß, — Umstand, der es ermöglicht, daß die Flemming'sche Generalkarte, auf welcher stets die Ergebnisse der politischen Entwicklungsganges, wie der wissenschaftlichen Erforschung bis auf den neuesten Stand berücksichtigt und mit einer anderwärts nicht zu findenden Gründlichkeit und Genauigkeit in vollendeter Technik zur Darstellung gebracht sind, mit der vorliegenden neuen Ausgabe wieder die erste ist, welche den englisch-deutschen Vereinbarungen auf dem Fuße zu folgen vermochte. Wir können die Karte, welche für den billigen Preis von 1 Mark durch jede Buchhandlung zu beziehen ist, wegen ihrer wirklich vorzüglichen Brauchbarkeit bestens empfehlen.

### Ferien-Kolonien für arme kränkliche Schulkinder der Stadt Karlsruhe.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog haben wir 200 M., von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin 100 M., von Ihren Königlichen Hoheiten dem Erbprinzen und der Erbprinzessin 150 M. erhalten, wofür wir unsern ehrfurchtsvollen Dank aussprechen. Weiter haben wir erhalten durch Stadtrat Dr. Währ von Frau M. R. B. 4 M., durch Konsul J. Bielefeld von Herrn Cornely

20 M., von Herrn Sigismund Levis 10 M., von Herrn R. S. Wimpfheimer 5 M., 3 M. 10 M., von Herrn W. Verblinger 5 M., durch Generalarzt Dr. Hoffmann von Frau M. Seib 20 M., Herrn v. Bunsen 10 M., O. Hartung 40 M., J. u. S. Bleuler 10 M., Hammer u. Gelbling 2 blecherne Waschbeden, M. Willardon 200 gedruckte Zeichenlappchen, W. Köllig (durch Frau Wimpfheimer) 5 Paar Hausschuhe, Frau Postdirektorin Clady 10 M., Oberlieutenant Müller 10 M., Frau Geh. Hofr. Müller 10 M., Frau Rittmeister Meyer 5 M., Ung. 10 M., Mrs. John S. Stach 10 M., E. B. 3 M., Geh. R. Karl Schmidt 10 M., S. v. Gn. eine Anzahl Kleidungsstücke, A. Ficht 10 M., Dr. Weill 10 M., durch Stadtrat Reichlin von E. G. M., W. E. 10 M., E. V. 10 M., durch Armenrath Schmidt von R. Sch. 10 M., von Apotheker Ulbricht 5 M., von R. Sch. 2 M., von Kaufmann Christian Dertel 20 M., durch Kommerzienrath Schneider von Friedr. Fehren v. Neubronn, Großk. Kammerherr u. Oberstaatsanwalt 10 M., Kriegsath a. D. Krumel 10 M., Frau Hofgerichtsrath Preußens Witwe 10 M., W. St. 5 M., C. A. M. 5 M., Frau M. Busch 5 M., durch Hofrath Dr. v. Seyfried von Frau Prof. Baish 10 M., Prof. Henneberg 50 M., Landschaftsmaler R. Schäfer 20 M., Camill Reichlin 10 M., Rud. Reichlin 10 M., durch Stadtrat Dr. Spemann von Frau v. Bodman 20 M., Dr. Spemann 5 M., durch Archidirektor Dr. v. Weech von Badischen Männerhilfsverein 55 M., S. Landauer eine Anzahl Schuhe, Geh. R. Fren 10 M., durch Medizinalassessor Ziegler von Frau Gutsbeffer Krämer 20 M., Ung. 5 M., Geh. Hofr. Dr. Wiener 5 M., durch Defan D. Bittel von Frau Wimpfheimer 5 M., E. 10 M., Dr. E. B. 10 M. Zusammen 1025 M. Dazu die früher eingegangenen 1588 M., im Ganzen 2613 M. Wir danken herzlich und bitten um weitere Gaben. Karlsruhe, den 28. Juni 1890.

**Das Comité:**  
V.ähr, Stadtrat, Kaiserstr. 223; Bielefeld jun., Verlagsbuchhändler und Konsul, Kaiserstr. 21; Hoffmann, Dr., Generalarzt a. D., Hirschstr. 37, Vorsteher; Reichlin, Stadtrat, Kaiserstr. 56; Schmidt, v. Armenrath, Waldstr. 32; Schneider, Kommerzienrath, Erbprinzenstr. 31, Schachmeister; Reichlin, Oberstaatsarzt a. D., Stellvertreter des Vorsitzenden, Hirschstr. 2; v. Seyfried, Dr., Hofrath, Kaiserstr. 168; Specht,

Rector und Professor, Kreuzstr. 15; Spemann, Dr., Stadtrat, Kaiserstr. 112; v. Weech, Dr., Archidirektor, Seminarstraße 6; Ziegler, Medizinalassessor, Weidenstr. 74, Schriftführer; Zittel, D., Defan, Erbprinzenstr. 5.

### Handel und Verkehr.

**Bremen, 2. Juli.** Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.55. Fessl. — Amerikanisches Schweineschmalz Wilcox 83, Armour 81 1/2.

**Wien, 2. Juli.** Weizen per Juli 20.85, per Nov. 18.75, Roggen per Juli 15.65, per Nov. 14.75, Rüböl per 50 kg per Oktober 58.70.

**Wien, 2. Juli.** Vormitt. Weizen loco fester, per Herbst 7.09 G., 7.11 B., per Frühjahr 1891 7.52 G., 7.54 B. Hafer per Herbst 6.08 G., 6.10 B. Neuer Mais per Juli-August 5. — G., 5.02 B. Rohkaffee per August-Dezember 10.60—10.70. Wetter: schön.

**Antwerpen, 2. Juli.** Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, disponibel 16 1/2, per Juli 16 1/2, per August 17, per Sept.-Dezbr. 17 1/2. Fessl. Amerikan. Schweineschmalz, nicht verzollt, dispon., 79 1/2 Fessl.

**Paris, 2. Juli.** Rüböl per Juli 68.75, per August 67.75, per September-Dezember 65.25, per Januar-April 63.50. Still. — Spiritus per Juli 36.50, per Sept.-Dezbr. 38.50. Still. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Juli 35. —, per Oktober-Januar 34.10. Matt. — Mehl, 8 Marques, per Juli 56. —, per August 56.25, per Sept.-Dez. 54.30, per November-Februar 54. —, Fessl. — Weizen per Juli 26.30, per August 25.25, per September-Dezbr. 24.25, per Nov.-Febr. 24.10. Fessl. — Roggen per Juli 16.60, per Aug. 15.40, per September-Dezember 15.40, per Nov.-Februar 15.50. Fessl. — Taig 62.50. Wetter: Regen.

**Wien-Vienna, 1. Juli.** (Schlussbericht) Petroleum in Rem-Dorf 7.10, dto. in Philadelpha 7.10, Mehl 2.65, Rother Winterweizen 94 1/2, Mais per Juli 41 1/2, Zucker fair refin. Musc. 4 1/2, Kaffee, fair Rio 20, Schmalz per August 6.11. — Getreidefracht nach Liverpool 2. Baumw.-Zufuhr vom Tage — B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien 2000 B., Ausfuhr nach dem Continent — B., Baumwolle per Dttbr. 10.62, per Novbr. 10.47.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

### Frankfurter Kurse vom 2. Juli 1890.

<b>Staatspapiere.</b> Baden 4 Oblig. M. 102.10 " 4 Obl. v. 1886 M. 104.20 Bayern 4 Oblig. M. 106.20 Deutschl. Reichsanl. M. 107.40 Preußen 4 % Consols M. 100.80 " 3 1/2 % Consols M. 100.90 Wbg. 4 1/2 Obl. v. 1879 M. 122. — " 4 Obl. v. 75/80 M. 103.20 Oesterreich 4 Goldrente fl. 96.40 " 4 1/2 % Silber. fl. 77.60 " 4 1/2 % Papier. fl. 77.10 " 5 % Papier. v. 1881 88.40 Ungarn 4 Goldrente fl. 89.90 Italien 5 Rente fr. 94.80 " 5 % Rumänische Rente fr. 92.30 Rumänien 6 Obl. M. 102.10 Russland 6 Goldanl. R. 108.40 " 6 1/2 Orientanl. R. 73.20 " Conf. v. 1880 R. —	<b>Port 4 1/2 Anl. v. 1888 M. 94. —</b> 3 Ansländ. Rtr. 63. — Serbien 5 Goldrente 87.20 Schweden 4 M. 102. — Span. 4 Ansländ. Rente 76.30 " 3 1/2 Berner Obligat. fr. 130. — Egypten 4 Unif. Obligat. 97.40 " 3 1/2 % Egypt. Rtr. 132.85 S. Amerik. 5 Arg. Goldanl. 85.50 S. Amerik. 5 Arg. Goldanl. 85.50	<b>Eisenbahn-Aktien.</b> 4 Meckl. Frdr.-Frans M. — 4 1/2 Pfälz. Nordbahn fl. 143.60 4 1/2 Pfälz. Nordbahn fl. 120.50 4 Gotthardbahn fr. 184.70 5 Böhm. West-Bahn fl. 297. — 5 Gal. Carl-Ludw.-B. fl. 173. — 5 Del. Ung.-St.-Bahn fr. 202. — 5 Del. Süd-Bahn fl. 120. — 5 Del. Nordwest-Bahn fl. 186. — 5 Lit. B. fl. 206. —	<b>Eisenbahn-Prioritäten.</b> 4 Elisabeth neuerer fl. 101.40 5 Meckl. Grenz-Bahn fl. 78.60 5 Del. Nordwest-Golb. Obl. M. 107.40 5 Del. Nordw. Lit. A. fl. 93. — 5 Del. Nordw. Lit. B. fl. 92.40 3 Raab-Deben. Ebenf. Gold steuerfrei M. 69.30 4 Rudol. (Salzgut) i. Gold steuerfrei M. 101. — 4 Borsarbarger fl. 84. —	<b>3 Ital. gar. E.-B. fl. 58.50</b> 5 Gotthard IV Ser. fr. 104.20 fr. 102.90 fr. 103.10 fr. 68.50 fr. 107.50 fr. 84.30 fr. 65.20 fr. 103.60 fr. 112. — fr. 100.70 fr. 100.70 fr. 102.20 fr. 100.10 fr. 95.60	<b>Verzinsliche Loose.</b> 3 1/2 % Preuss. Bräm. Thlr. 100. — 4 Bayerische " 100.144.40 4 Badische " 100.141.70 4 Rhein. Pr. Pfdb. " 100.131.60	<b>Oldenburger Thlr. 40</b> 131.40 20 fr.-St. 16.24 Souvereigns 20.31 Obligations und Industrie-Aktien. 3 1/2 Freiburg Obl. (4. —) 99. — 3 1/2 Karlsruhe Obl. 89.40 3 1/2 Esslingen Spinnerei o. 38. 125. — 3 1/2 Karlsruhe Maschinenf. dto. 144. — 3 1/2 Bad. Zucker, ohne 38. 96.60 3 1/2 Deutsch. Bohn. 20 % 219. — 3 1/2 Rh. Dypoth.-Anst. 50 % 127. — 3 1/2 Westereger Alkali 152. — 3 1/2 Spp. Obl. v. Dortmund. 111.60 3 1/2 Union 17.50 3 1/2 Spp. Anl. d. Def. Alpin 100.40 3 1/2 Montags 87.50 3 1/2 Rom II-VI Sire 87.50 3 1/2 Staudesherz. Anleihen. — 3 1/2 3 1/2 Pf. Pfdb. 100.000. — 3 1/2 Reichsbank Discout 4 % 3 1/2 Frankf. Bank Discout 4 % 3 1/2 Tendenz: —
--	---	---	--	--	---	--

### Bürgerliche Rechtspflege.

#### Öffentliche Zustellung.

E. 681.2. Nr. 10.618. Mannheim. Der Wäcker Johann Schmidt in Pfaffstadt, Kläger, vertreten durch Rechtsanwält Leonhard in Heidelberg, klagt gegen den Wäcker Maximilian Puder von Karlsruhe, a. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Nichtzahlung des Preises eines am 24. März d. J. von ihm an den Beklagten verkauften Hauses in Pfaffstadt mit dem Antrage auf Auflösung, des unter den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrages vom 24. März d. J. unter Verfallung des Beklagten in die Kosten und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Mannheim auf Dienstag den 11. November 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

#### Konkursverfahren.

E. 742. Nr. 10.525. Raffatt. Das Konkursverfahren über das Nachlassvermögen des Leopold Wolf von Söllingen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.

#### Vermögensabsonderung.

E. 754. Nr. 6911. Freiburg. Die Ehefrau des Tagelöhners Bruno Bäringer, Klara, geb. Haller in Hinterzarten, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der I. Civilkammer des Großherzogl. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

#### Erbenweisungen.

E. 689.2. Karlsruhe. Christine, geb. Herrmann, Ehefrau des am 22. März 1890 zu Egenstein verstorbenen Bierbrauers Jakob Friedrich Schnürer II., hat den Antrag auf Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes gestellt.

#### Handelsregister.

E. 717. Nr. 7399. Weinheim. In das Gesellschaftsregister wurde heute unter D. 3. 61 eingetragen:

Streittheilen bestehende Ehe, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Freiburg auf

Donnerstag den 16. Oktober 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

#### Soll.

Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. E. 742. Nr. 10.525. Raffatt. Das Konkursverfahren über das Nachlassvermögen des Leopold Wolf von Söllingen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.

#### Vermögensabsonderung.

E. 754. Nr. 6911. Freiburg. Die Ehefrau des Tagelöhners Bruno Bäringer, Klara, geb. Haller in Hinterzarten, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der I. Civilkammer des Großherzogl. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

#### Erbenweisungen.

E. 689.2. Karlsruhe. Christine, geb. Herrmann, Ehefrau des am 22. März 1890 zu Egenstein verstorbenen Bierbrauers Jakob Friedrich Schnürer II., hat den Antrag auf Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes gestellt.

#### Handelsregister.

E. 717. Nr. 7399. Weinheim. In das Gesellschaftsregister wurde heute unter D. 3. 61 eingetragen:

E. 646.3. Nr. 4222. Gernsbach. Das Gr. Amtsgericht Gernsbach hat unterm heutigen verfügt:

Die Witwe des Tagelöhners Rochus Schmitt, Afra, geborne Wöbner von Reichenthal, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprache erhoben wird.

#### Verzinsliche Loose.

3 1/2 % Preuss. Bräm. Thlr. 100. —  
4 Bayerische " 100.144.40  
4 Badische " 100.141.70  
4 Rhein. Pr. Pfdb. " 100.131.60

#### Handelsregister.

E. 703.2. Nr. 7241. Mülheim. Das Groß. Amtsgericht hier hat heute beschlossen: Die Witwe des Tagelöhners Johann Baptist Winkler, Anastasia, geb. Dypel, von Steinenstadt hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen, falls nicht innerhalb vier Wochen hiergegen Einspruch erhoben wird.

#### Erbenweisungen.

E. 704.2. Nr. 5528. Waldkirch. Die Witwe des Mechanikers Ferdinand Bred, Leopoldine, geb. Kuh daber, hat beantragt, sie in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes einzusetzen. Diesem Antrag wird entsprochen, wenn innerhalb sechs Wochen Einspruch dagegen nicht erhoben wird.

#### Handelsregister.

E. 717. Nr. 7399. Weinheim. In das Gesellschaftsregister wurde heute unter D. 3. 61 eingetragen:

Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen und Eisenwerkerei. Die Gesellschaft ist berechtigt, Immobilien zu erwerben, Zweigniederlassungen, Agenturen und Kommanditen zu errichten, sich auch an anderen Unternehmungen zu ähnlichen Zwecken zu betheiligen.

Das Grundstockvermögen beträgt 1300000 M. und ist eingeteilt in 300 auf den Inhaber lautende Prioritätsaktien zu je 1000 M. und 1000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000 M. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist die Direktion, welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht.

Die ordentliche und jede außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre ist vom Aufsichtsrathe oder von der Direktion unter Bekanntgabe des Zweckes (Tagesordnung) durch einmaliges Schreiben in den Gesellschaftsblättern einzuberufen.

Alle Bekanntmachungen erfolgen durch das gesetzlich oder statutenmäßig hierzu berufene Gesellschaftsorgan unter der statutenmäßig vorbestimmten Unterchrift in der Regel mittels Einrückens in den Deutschen Reichsanzeiger, den Weinheimer Anzeiger, die Karlsruher Zeitung und die Frankfurter Zeitung, gelten aber durch Einrückens in den Reichsanzeiger als gehörig publizirt.

Sofern nicht öftere Publikation durch das Gesetz oder das Statut vorgeschrieben ist, bedarf es nur der einmaligen Bekanntmachung. Das Unternehmen ist nicht auf gewisse Zeit beschränkt.

Die für die Prioritätsaktien in Aussicht genommene jährliche Dividende von 7 % hat vor Auszahlung einer solchen für die Stammaktien zu erfolgen und wird ein eventuell für erstere sich ergebender Fehlbetrag durch Ausgabe von Resdividenden gedeckt, welche wiederum bei Zahlung der Dividende für Stammaktien vorgehen.

Die Herren Philipp und Adam Plag, handelnd für sich und namens der Firma Wm. Plag Söhne, bringen laut § 6 des Statuts als Einlage in die Gesellschaft ein und letztere übernimmt von denselben in Anrechnung auf das Grundkapital:

1. Die der gedachten Firma eigenenthümliche, in Weinheim gelegene Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen und Eisenwerkerei nebst dazu gehörigen Immobilien und Einrichtungen, als Ma-

chinen, Utensilien, Werkzeuge, Fuhrpark u. s. w., zum Preise von M. 700.000. —

2. Die Activen gemäß der Bilanz vom 1. Dezember 1889 mit M. 1.188.024.28

3. Die Passiven gemäß derselben Bilanz M. 652.997.75

Zur Ausgleichung der den Herren Philipp und Adam Plag für ihre Einlagen aufzunehmenden Gesamtverpflichtung, nämlich nach 1. . . M. 700.000. —

2. . . M. 1.188.024.28

auf M. 1.888.024.28

abzüglich oben 3. . . M. 652.997.75

also M. 1.188.026.48

gewährt die Gesellschaft den Herren Philipp und Adam Plag:

1. den Betrag von M. 1.000.000. — in Stammaktien à 1000 M., und zwar in Anrechnung auf die Immobilien 420.000 M.,

2. in baar. . . M. 185.026.48

Sa. . . M. 1.185.026.48

Gründer der Gesellschaft sind die Herren Philipp Plag, Fabrikant in Weinheim, Adam Plag, Fabrikant von da, das Bankhaus Zeit & Pomberger in Karlsruhe, das Bankhaus E. Koelle von da und Herr Bürgermeister Fretz in Weinheim.

Dieselben haben sämtliche nach dem Statut auszugebende Aktien übernommen. Es ist ein Aufsichtsrath von 5 Mitgliedern gewählt worden, bestehend aus den Herren Bürgermeister Fretz in Weinheim, Leopold Wülffler, in Firma Zeit & Pomberger in Karlsruhe, Konsul Robert Koelle, in Firma Ed. Koelle von da, Leon Goffin, Direktor der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe in Karlsruhe, Julius Darmstädter, in Firma Hof. Darmstädter Söhne in Mannheim.

Zum Vorstande wurden die Herren Philipp und Adam Plag in Weinheim bestellt. Zu Revisoren im Sinne des Art. 209 h. d. Allg. D. S. G. waren die Herren Wilhelm Verlinger in Karlsruhe und Peter Köhler, Banquier in Weinheim, ernannt. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist erforderlich: die Unterschrift zweier Direktoren oder stellvertretender Direktoren, oder die Unterschrift eines Direktors mit derjenigen eines stellvertretenden Direktors oder eines Procuristen, oder die Unterschrift eines stellvertretenden Direktors mit derjenigen eines Procuristen, oder auf Beschluß des Aufsichtsrathes die Unterschriften zweier Procuristen.

Weinheim, den 25. Juni 1890. Groß. bad. Amtsgericht. v. Röder.